

Beschlussvorlage

- 0629/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	27.02.2023	nicht öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2023	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Erlass einer Gebührenordnung zur Ausstellung von
Bewohnerparkausweisen in der Kreisstadt Bad Hersfeld ab
01.05.2023**

Sachverhalt:

Für die Anwohner der Straßen Am Markt, Linggplatz und Weinstraße sowie die Anwohner der Knottengasse bestand bisher die Möglichkeit, einen Jahresparkschein für den Marktplatz sowie die Knottengasse zu beantragen. Dieser Jahresparkschein kostete bisher 275 Euro und wurde auf Grundlage des § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO ausgestellt. Diese Regelung besagt, dass die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von der Vorschrift an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Absatz 1) machen können.

Der Jahresparkschein wurde seinerzeit durch einen Stadtverordnetenbeschluss eingeführt. Hintergrund für diesen Beschluss war, dass die bisherige Höchstgebühr des Bewohnerparkens von 30,70 Euro pro Jahr gemäß Gebührenordnung für die Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu gering erschien. Der damalige Fachbereichsleiter und Justitiar Steidel erkannte in der Ausstellung des Jahresparkscheins eine gewisse „Grauzone“.

Ein dauerhaft ausgestellter Jahresparkschein stellt jedoch keine sog. Ausnahme gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO dar, sodass diese Rechtsgrundlage für die Ausstellung nicht herangezogen werden darf. Da es in der Vergangenheit keine rechtliche Überprüfung gab, wurde diese Möglichkeit nie in Abrede gestellt und die Grauzone weiterhin genutzt.

Seit dem 22.01.2022 sind Hessische Kommunen und Gemeinden dazu ermächtigt, eigene Gebührenordnungen zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen zu erlassen. Dabei ist keine Gebührenhöchstgrenze mehr vorgesehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren die

Ermächtigung zum Erlassen von Gebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bewohnerparkausweisen von der Landesregierung gemäß § 6a Abs. 5a S. 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) auf die Kommunen übertragen wurde. Konkret wurde dafür in der hessischen Delegationsverordnung (DelegV) die neue Nr. 1 des § 16 DelegV eingeführt, in dem die benannte Ermächtigung aus § 6a Abs. 5a S. 2, 5 StVG auf die Kommunen übergegangen ist.

In der Parkgebührenordnung der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 01.05.2022 und dem darin aufgenommenen § 6 „Gebühr des Bewohnerparkens“, besteht die Möglichkeit Gebühren für das neu einzuführende Bewohnerparken von bis zu 275 Euro zu erheben. Die Kreisstadt Bad Hersfeld möchte von dieser Ermächtigung Gebrauch machen und in Anlehnung an die Parkgebührenordnung eine eigene Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung erlassen.

Ein weiterer Aspekt für die Gebührenanpassung ist, dass sich in der heutigen Zeit neue, geänderte Herausforderungen rund um den Fahrzeugverkehr in Bad Hersfeld ergeben haben. Im Vordergrund stehen hierbei die Verkehrswende sowie klimapolitische Ziele. Dabei soll der motorisierte Individualverkehr im Innenstadtbereich verringert und der Fußgängerschutz sowie die Aufenthaltsqualität erhöht werden. Einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieser benannten Ziele haben dabei das Parkraummanagement und der damit verbundene Bewohnerparkausweis.

Es ist daher erforderlich jeden Bewohnerparkraum einzeln zu betrachten und den Wert für das knappe Gut „Parkraum“ zu ermitteln, um anschließend eine rechtlich sichere Gebührenordnung, im Interesse der Bürger, zu erlassen. Insbesondere sollen künftig lokale Besonderheiten, wie etwa der überaus hohe Parkdruck und die Wohnsituation berücksichtigt werden. Auch die Größe der Fahrzeuge oder die Lage des Parkplatzes können berücksichtigt werden, ohne jedoch das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu missachten. Zu beachten ist auch, dass die Preisspanne zur Anmietung eines Dauerstellplatzes in Hersfelder Parkhäusern bei ca. 70 Euro bis 90 Euro im Monat liegt und das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) bereits im Jahr 2020 aus verkehrspolitischer Sicht einen Preis von 365 Euro pro Jahr für einen Bewohnerparkausweis als vertretbar angesehen hat.

Nachfolgende Punkte sollten daher bei der Gebührenhöhe berücksichtigt werden:

- Aktuelle Gebührenhöhe des Parkraums
- Verfügbarkeit des Parkraums
- Lage des Parkraums
- Eigenschaft des Parkraums

Um den v. g. Anforderungen Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, die Gebühren für das Bewohnerparken zukünftig in **drei verschiedene Kategorien** zu unterteilen.

In der **ersten Kategorie** befindet sich fortan der Parkplatz Am Markt als neue Parkzone VIII. Hier lässt sich für den Bewohner jederzeit ein Parkplatz finden. Es gibt nahezu keine Tageszeit, an dem der Bewohner keinen Parkplatz bekommt. Am Marktplatz besteht die höchste Parkgebühr aller Parkräume mit bis zu 24 Euro Tagesgebühr. Zudem liegt der Marktplatz im Kern der Stadt und ist ein besonderer Anziehungspunkt für alle Parkplatzsuchenden. Im Interesse der Besucher und Bürger der Stadt Bad Hersfeld sollten hier aber die Aufenthaltsqualität sowie der

Fußgängerschutz oberstes Interesse besitzen und daher die Gebührenhöhe stark beeinflussen. Bei der Berechnung der Jahresgebühr ist zu berücksichtigen, dass der Parkraum rund einen Monat aufgrund des Lullusfestes und anderer Veranstaltungen nicht zur Verfügung steht.

Vorgeschlagene Bewohnerparkgebühr:

25 Euro pro Monat x 11 Monate = 275 Euro / vorher 275 Euro

In die **zweite Kategorie** wird die neue Parkzone IV „Knottengasse“ eingestuft. Hier lässt sich für den Bewohner ebenfalls jederzeit ein Parkplatz finden. Für den Parkraum Knottengasse besteht eine geringe Parkgebühr von 2 Euro Tagesgebühr. Zudem liegt der Parkraum etwas abgelegen und nicht im direkten Innenstadtbereich. Die Aufenthaltsqualität und der Fußgängerschutz ist als gewichtiger Aspekt anzusehen, da bspw. der Jahnpark, die Linggschule, eine Senioreneinrichtung sowie die Innenstadt schnell erreichbar ist.

Vorgeschlagene Bewohnerparkgebühr:

15 Euro pro Monat x 12 Monate = 180 Euro / vorher 275 Euro

In der **dritten Kategorie** befinden sich die Parkräume bei denen die Bewohnerparkplätze an der Straße liegen (Parkzone I bis III und V bis VII). Hier ist der Parkraum sehr begrenzt und nicht jeder Bewohnerparkausweisinhaber hat die Möglichkeit einen entsprechenden Parkplatz zu finden, da es sich bei dem Ausweis lediglich um eine Parkbevorrechtigung handelt. Die entsprechenden Parkplätze sind darüber hinaus größtenteils nicht kostenpflichtig, sodass der Kreisstadt durch das Bewohnerparken keine Einnahmeverluste entstehen. Da die Bewohnerparkzonen entweder innerhalb des Stadtrings, in der Nähe des Kurparks oder in der Nähe des Klinikums liegen, sollte auch hier die Aufenthaltsqualität und der Fußgängerschutz Beachtung finden. Zudem müssen regelmäßig Beschilderungen und Markierungen angepasst oder erneuert werden, sodass auch hier eine moderate Gebührensteigerung erforderlich ist.

Vorgeschlagene Bewohnerparkgebühr:

5 Euro pro Monat x 12 Monate = 60 Euro / vorher 30,70 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einnahmen aus den Bewohnerparkausweisen werden unter PSK 12202.51000000 im Haushalt verbucht.

Aufgrund der neuen Regelung für das Bewohnerparken werden die Gebühreneinnahmen voraussichtlich um 8.000 Euro ansteigen.

Parkraum	Ausgestellte Parkausweise	Bisherige Einnahmen	Zukünftige Einnahmen
Erste Kategorie	42	11.550,00 Euro	11.550,00 Euro
Zweite Kategorie	11	3.025,00 Euro	1.980,00 Euro
Dritte Kategorie	309	9.486,30 Euro	18.540,00 Euro
Gesamt	362	24.061,30 Euro	32.070,00 Euro

Der Haushaltsansatz wurde im Vergleich von 2022 auf 2023 von 85.000 Euro auf 95.000 Euro (+10.000 Euro) erhöht.

Projektplanung:

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2023 erfolgt die rechtzeitige Veröffentlichung der Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der Kreisstadt Bad Hersfeld vor dem 01.05.2023 in der Hersfelder Zeitung.

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Sollte die Gebührenordnung nicht beschlossen werden, befindet man sich weiterhin in einer rechtlichen Grauzone. In einem möglichen Klageverfahren könnte es zu erheblichen Rückzahlungen kommen. Des Weiteren könnten die Bewohnerparkausweise in allen Parkzonen auch zukünftig nur zu einer Gebühr von 30,70 Euro ausgestellt werden. Der Haushaltsansatz würde nicht erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der Kreisstadt Bad Hersfeld wird, gemäß dem dieser Drucksache beigefügten Textvorschlag, zugestimmt.

Anlagen:

- Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der Kreisstadt Bad Hersfeld
- Anlage 1 zur Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der Kreisstadt Bad Hersfeld

Mitzeichnung:

gez. Hofmann, Anke (Bürgermeisterin) am 07.02.2023
gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 06.02.2023
gez. Helfrich, Christian (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 06.02.2023
gez. Sauer, Jerome (Ordnungsdienste (32)) am 03.02.2023